

§ 2. Die Auslegung von Gesetzen

A. Der klassische Auslegungskanon

Gemeinhin wird der klassische Auslegungskanon aus vier Auslegungsarten gebildet. In der Formulierung des Bundesverfassungsgericht sind dies: „die Auslegung aus dem Wortlaut der Norm (grammatische Auslegung), aus ihrem Zusammenhang (systematische Auslegung), aus ihrem Zweck (teleologische Auslegung) und aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte (historische Auslegung).“¹⁴

Zusätzlich werden mitunter einige weitere Auslegungskriterien genannt, insbesondere die verfassungskonforme und die europarechts- bzw. richtlinienkonforme Auslegung. Streng genommen handelt es sich zumindest bei der verfassungskonformen Auslegung jedoch um einen Unterfall der systematischen Auslegung: eine gesetzliche Regelung ist nicht nur in ihrem (horizontalen) Verhältnis zu anderen gleichrangigen Regelungen zu interpretieren, sondern auch in ihrem (vertikalen) Verhältnis zu höherrangigen Vorschriften (dazu noch ausführlich unten ##).

Zurückgeführt wird der klassische Auslegungskanon auf Friedrich Carl von Savigny. Allerdings hat sich der Kanon seither entwickelt, so dass er in seiner heutigen Form nur noch teilweise mit den ursprünglichen Überlegungen Savignys übereinstimmt. Nicht zuletzt hat sich, wie oben dargestellt, das Ziel der Auslegung geändert: von der Erforschung des historischen Gesetzgeberwillens zur Feststellung eines objektiven Gesetzeswillens. Aber auch der Kanon selbst hat eine gewisse Veränderung erfahren. Savigny unterschied folgende „Vier Elemente“ der Auslegung: „ein grammatisches, logisches, historisches und systematisches“¹⁵ Dabei maß Savigny dem „logischen“ Element eine völlig andere Bedeutung bei, als sie heute der teleologischen Auslegung beigemessen wird. Das logische Element, so Savignys Definition, „geht auf die Gliederung des Gedankens, also auf das logische Verhältnis, in welchem einzelne Theile desselben zu einander stehen“.¹⁶ So verstanden ist das logische Element heute wohl Bestandteil der systematischen Auslegung. Savignys systematisches Element erfasst denn auch einen anderen Teil der heutigen Verständnisses von systematischer Auslegung, nämlich das, was wir als „Einheit der Rechtsordnung“ bezeichnen würden: Es bezieht sich nach Savignys Vorstellung „auf den inneren Zusammenhang, welcher alle Rechtsinstitute und Rechtsregeln zu einer großen Einheit verknüpft“.¹⁷ Das historische Element wiederum entspricht tendenziell dem, was wir heute unter der teleologischen Auslegung verstehen; es habe, so Savigny, „den zur Zeit des gegebenen Gesetzes für das vorliegende Rechtsverhältnis durch Rechtsregeln bestimmten Zustand“ zum Gegenstand. Weiter heißt es: „In diesem Zustand sollte das Gesetz auf bestimmte Weise eingreifen, und die Art dieses Eingreifens, das

¹⁴ BVerfG, 17.5.1960, 2 BvL 11/59 und 11/60, BVerfGE 11, 126.

¹⁵ Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Band I (1840), S. 213.

¹⁶ Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Band I (1840), S. 214.

¹⁷ Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Band I (1840), S. 214.

was dem Recht durch dieses Gesetz neu eingefügt worden ist, soll jenes Element [also das historische] zur Anschauung bringen.“ Mit anderen Worten: Gegenstand des historischen Elements á la Savigny ist der Zweck des Gesetzes. Die historische Auslegung nach unserem heutigen Verständnis findet demgegenüber keine Entsprechung in Savignys Kanon.

Vertiefender Hinweis: Bemerkenswert ist zudem, dass Savigny zwei Auslegungskonstellationen unterschied, und zwar anhand des Zustands, in dem sich das auszulegende Gesetz befindet. Der genannte Vier-Elemente-Kanon sollte nur für die Auslegung solcher Gesetze gelten, die sich in einem „gesunden Zustand“ befinden. Für Gesetze in einem mangelhaften Zustand (das sind Gesetze, die einen unbestimmten oder gar einen unrichtigen Ausdruck verwenden) werden drei andere „Hilfsmittel“ erforderlich: Der innere Zusammenhang der Gesetzgebung (letztlich eine systematische Auslegung), der Zusammenhang des Gesetzes mit seinem Grunde (eine teleologische Auslegung) und – in eingeschränktem Maße – der innere Wert des aus der Auslegung hervorgehenden Inhalts (eine Art wertende Folgenbetrachtung). Vereinfacht formuliert lassen sich Savignys Überlegungen zur Auslegung mangelhafter Gesetze wohl in folgender Formel zusammenfassen: Bei unbestimmten oder unrichtig verwendeten Begriffen scheidet eine grammatische Auslegung aus; zur systematischen und teleologischen Auslegung tritt ergänzend eine (mit Vorsicht zu handhabende) wertende Folgenbetrachtung hinzu.

B. Die Auslegung aus dem Wortlaut der Norm

I. Grundsätze

Die Auslegung aus dem Wortlaut der Norm markiert den Ausgangspunkt jeder Auslegung. Sie umfasst sowohl die Untersuchung der verwendeten Begriffe (Wortsinnauslegung oder etymologische Auslegung) also auch als die Analyse des Satzbaus (grammatische Auslegung).

Die Wortsinnauslegung ihrerseits erfolgt wiederum mehrstufig. Auf einer ersten Stufe sind die vom Gesetz verwendeten Begriffe zunächst nach einem allgemeinen, alltäglichen Sprachverständnis zu untersuchen. Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob das Gesetz dem Begriff ausnahmsweise eine besondere, vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichende Bedeutung beimisst. So werden etwa die Begriffe „Eigentum“ und „Besitz“ im allgemeinen Sprachgebrauch synonym verwendet; das BGB verwendet sie hingegen für zwei grundlegend unterschiedliche Beziehungen einer Person zu einer Sache. Dass dies so ist, zeigen nicht zuletzt die §§ 985 ff. BGB: Ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis würde bei synonyme Verwendung der beiden Begriffe wenig Sinn ergeben.

Mitunter werden einzelne Begriffe im Gesetz sogar ausdrücklich definiert. Derartige Legaldefinitionen finden sich etwa in § 90 BGB („Sache“), § 121 BGB („unverzüglich“), § 194 BGB („Anspruch“) und § 305 I BGB („Allgemeine Geschäftsbedingungen“). Für das Strafrecht enthält § 11 StGB einen Katalog verschiedener „Personen- und Sachbegriffe“ (z. B. „Angehöri-

ger“, „Amtsträger“, „rechtswidrige Tat“). Derartige Legaldefinitionen sind für den Rechtsanwender verbindlich; eine Wortsinnauslegung ist von vornherein obsolet. Allerdings sind die einzelnen Worte der Legaldefinition ihrerseits einer Auslegung zugänglich.

Hat sich der Inhalt eines Begriffs im Laufe der Zeit seit Erlass des Gesetzes geändert, stellt sich die Frage, auf welchen **Zeitpunkt** abzustellen ist: auf denjenigen der Gesetzgebung oder auf denjenigen der Gesetzesanwendung. Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, welcher Theorie man folgt: nach der subjektiven Theorie, die darauf zielt den Willen des Gesetzgebers zu ermitteln, muss konsequenterweise auf den Zeitpunkt der Gesetzgebung abgestellt werden; nach der objektiven Theorie, derzufolge der Inhalt des Gesetzes vom historischen Gesetzgeberwillen losgelöst dem Zeitgeist folgen kann, kommt es (zumindest tendenziell) auf den Zeitpunkt der Gesetzesanwendung an.

Vertiefender Hinweis: Oftmals wird man aber unterstellen können, dass der Gesetzgeber eine Norm schaffen wollte, die sich dynamisch an veränderte Gegebenheiten anpasst. Dies gilt insbesondere dann, wenn er unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. In solch einem Fall darf die „historische Wortsinnauslegung“ nicht etwa zu der Schlussfolgerung verleiten, eine bestimmte Gegebenheit sei nicht von dem Begriff erfasst, weil sie erst nachträglich entstanden sei und dementsprechend vom Gesetzgeberwillen nicht erfasst sei.

Bemerkenswerterweise hat selbst der BGH, der klar der objektiven Gesetzesauslegung zuneigt, mitunter historische Untersuchungen von fast wissenschaftlicher Gründlichkeit durchgeführt, um den Inhalt eines Gesetzesbegriffs zu verstehen. So hatte er etwa 1969 zu entscheiden, oder der Begriff „Bergwerkbesitzer“ im Preußischen Berggesetz (PrBergG) nur den Eigentümer oder auch einen Pächter des Bergwerks erfasse. Er stützte sich dafür nicht auf die zur Zeit der Entscheidung klare Bedeutung der Begriffe „Eigentümer“ und „Besitzer“, sondern untersuchte, ob dieses Begriffsverständnis auch zur Zeit des Erlasses des PrBergG im Jahr 1868 bereits vorherrschten; fündig wurde er in den §§ 6, 7 I 7 des Preußischen Allgemeinen Landrechts.¹⁸

II. Lesenswerte Beispiele

1. § 252 StGB: „auf frischer Tat betroffen“

Ein räuberischer Diebstahl setzt gem. § 252 StGB voraus, dass der Täter eines Diebstahls „auf frischer Tat betroffen wird, und Gewalt anwendet, um sich im Besitz der gestohlenen Sache zu halten. Problematisch ist dabei, ob schon dann von einem „Betreffen“ auszugehen ist, wenn Dieb und Dritter (räumlich-zeitlich) aufeinandertreffen oder ob der Dritte den Dieb auch bemerken, also sinnlich wahrnehmen muss. Der BGH urteilte zugunsten der erstgenannten Auslegung:

„Die Worte „auf frischer Tat betroffen“ bedeuten in dem gegebenen Zusammenhang nicht mehr als das bewußte oder unbewußte, geplante oder zufällige, raumzeitliche

¹⁸ BGH, 14.7.1969 – III ZR 235/65, BGHZ 52, 259.

Zusammentreffen einer Person mit dem Dieb als bald nach der Vollendung des Diebstahls. Jemand kann im reinen Wortsinn einen Dieb betreffen, ohne daß ihm dessen Anwesenheit bewußt wird.“¹⁹

2. § 142 II Nr. 2 StGB: berechtigtes oder entschuldigtes Entfernen vom Unfallort

Eine Strafbarkeit wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 StGB) setzt neben der Verwirklichung des objektiven Tatbestands auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands, sowie Rechtswidrigkeit und Schuld voraus. Wer sich „berechtigt oder entschuldigt“ vom Unfallort entfernt, ist jedoch nach § 142 Abs. 2 StGB dann strafbar, wenn er die in Abs. 1 aufgezählten notwendigen Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

Problematisch ist dabei, ob ein berechtigtes oder entschuldigtes Entfernen vom Unfallort nur dann vorliegt, wenn der Täter sich gerechtfertigt oder entschuldigt i.S.d. StGB entfernt hat oder auch dann, wenn eine Strafbarkeit wegen des Entfernens selbst aus anderem Grund scheitert (fehlende Handlung: der Täter ist nach Unfall bewusstlos und wird von Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht; fehlender Vorsatz: der Täter hat den Unfall nicht wahrgenommen; Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB). Der BGH urteilte zugunsten der letztgenannten Auslegung:

„[D]as nicht vorsätzliche Sich-Entfernen [ist] dem ‚berechtigten‘ oder dem ‚entschuldigten‘ gleichzusetzen. Das ergibt sich schon aus dem Wortsinn. Die Begriffe ‚berechtigt oder entschuldigt‘ sind keineswegs formal-dogmatisch auf die allgemein anerkannten strafrechtlichen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe beschränkt. Ihnen kommt vielmehr, wie auch sonst bei ihrer Verwendung in der gesamten Rechtsordnung, ein darüber hinausgehender Sinn zu. In der Rechtssprache finden die Worte ‚berechtigt oder entschuldigt‘ auch in bezug auf tatbestandsmäßig nicht vorsätzliche Verhaltensweisen Anwendung.“²⁰

Das BVerfG sah in dieser Auslegung eine Verletzung des „Analogieverbots“ aus Art. 103 II GG:

„Der Auslegung des § 142 II Nr. 2 StGB, die auch das unvorsätzliche – und nicht nur das berechtigte oder entschuldigte – Sich-Entfernt-Haben vom Unfallort unter diese Norm subsumiert, steht die Grenze des möglichen Wortsinns der Begriffe ‚berechtigt oder entschuldigt‘ entgegen [...]. Schon die Umgangssprache unterscheidet zwischen unvorsätzlichen im Sinne nicht absichtlicher und berechtigten oder entschuldigten Verhaltensweisen, die ‚das Recht auf ihrer Seite‘ haben bzw. deren Konsequenzen aus höherrangigen Gründen hinzunehmen sind. Stellt man auf den – für die Auslegung maßgeblichen – möglichen Wortsinn ab, wie er sich aus dem Kontext des Gesetzes erschließt, so kennzeichnen die Begriffe ‚berechtigt oder entschuldigt‘ einen Sachverhalt, der an den in § 142 I StGB beschriebenen anschließt: Wer sich als Unfallbeteiligter an einem Unfallort befindet und also die erforderlichen Feststellungen ermöglichen muss, darf sich unter bestimmten, durch die Begriffe ‚berechtigt oder entschuldigt‘ näher gekennzeichneten Voraussetzungen entfernen; er muss dann

¹⁹ BGH, 27.2.1975 – 4 StR 310/74, NJW 1975, 1176, 1177.

²⁰ BGH, 30.8.1978 – 4 StR 682/77, NJW 1979, 434.

aber die Feststellungen nachträglich ermöglichen. Das unvorsätzliche Sich-Entfernt-Haben geht über diesen Sinngehalt hinaus, da es die normative Wertung, unter welchen Voraussetzungen das Sich-Entfernen zulässig ist, zu Gunsten einer empirischen Tatsache – der Kenntnis vom Unfallgeschehen – ausblendet. Auf Grund ihres normativen Gehalts können die Begriffe ‚berechtigt oder entschuldigt‘ nicht in einem nicht-normativen Sinne ausgelegt werden. Wer sich ‚berechtigt oder entschuldigt‘ vom Unfallort entfernt, handelt objektiv und subjektiv unter ganz anderen Voraussetzungen als derjenige, der das mangels Kenntnis des Unfallgeschehens tut. Dass unvorsätzliches Verhalten – wie zum Beispiel das Übersehen des Rotlichts bei einem dringenden Krankentransport – zugleich berechtigt oder entschuldigt sein kann, steht dem nicht entgegen.“²¹

3. Gefährliches Werkzeug i.S.d. § 244 I Nr. 1 lit. a) StGB

Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „gefährliches Werkzeug“ in § 244 I Nr. 1 lit. a) StGB hatte das OLG Celle dem BGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist ein ‚anderes gefährliches Werkzeug‘ gem. § 244 I Nr. 1 lit. a) StGB ein Tatmittel, das allein nach seiner objektiven Beschaffenheit geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen, oder muss bei Werkzeugen, die als Gebrauchsgegenstand nicht zur Verletzung von Personen bestimmt sind, sondern jederzeit sozialadäquat von jedermann bei sich geführt werden können – wie etwa ein Taschenmesser – als subjektives Element seitens des Täters hinzutreten eine generelle, vom konkreten Lebenssachverhalt losgelöste Bestimmung des Werkzeugs zur Verwendung gegen Menschen, wobei die in § 244 I Nr. 1 lit. b) StGB vorausgesetzte konkrete Verwendungsabsicht nicht vorliegen muss?“ In seiner Antwort stützte sich der BGH unter anderem auf den Wortlaut der Vorschrift:

„Die genannten Ansichten lassen sich bereits nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang bringen. § 244 I Nr. 1 lit. a) StGB enthält nach seiner insoweit sprachlich klaren und eindeutigen Fassung – im Gegensatz zu § 244 I Nr. 1 lit. b) StGB – gerade kein über den Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale hinausgehendes, wie auch immer im Einzelnen zu definierendes subjektives Element. Insbesondere das Erfordernis einer auf den Einsatz des gefährlichen Werkzeugs als Nötigungsmittel gegen Personen gerichtete Absicht, sei sie generell gefasst oder auf den konkreten Diebstahl bezogen, lässt sich der Norm nicht entnehmen.“²²

4. Übergang vom allgemeinen zum besonderen Leistungsstörungsrecht

Die Frage, ob die werkvertraglichen Sachmangelgewährleistungsrechte bereits vor oder erst nach einer Abnahme geltend gemacht werden können, beantwortete der BGH auf Basis einer ganzen Reihe methodischer Erwägungen. Unter anderem stützte er sich auf folgende Wortlautauslegung:

²¹ BVerfG, 19.3.2007 – 2 BvR 2273/06, NJW 2007, 1666, 1667.

²² BGH, 3.6.2008 – 3 StR 246/07, BGHSt 52, 257 Rn. 27.

„Bereits der Begriff ‚Nacherfüllung‘ in § 634 Nr. 1, § 635 BGB spricht dafür, dass die Rechte aus § 634 BGB erst nach der Herstellung zum Tragen kommen sollen. Die Erfüllung des Herstellungsanspruchs aus § 631 Abs. 1 BGB tritt bei einer Werkleistung regelmäßig mit der Abnahme ein, § 640 Abs. 1 BGB, so dass erst nach Abnahme von ‚Nacherfüllung‘ gesprochen werden kann.“²³

III. Bedeutung

Nach der objektiven Theorie fungiert der Wortsinn nicht nur als Ausgangspunkt, sondern zugleich als äußerste Grenze der Auslegung: Ein Ergebnis, das vom Wortlaut nicht gedeckt ist, sei nicht per Auslegung zu erreichen, sondern nur im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung (s.o. ##). Nach der subjektiven Theorie ist eine Auslegung auch jenseits des Wortlauts möglich; nicht er, sondern der Wille des Gesetzgebers bilde die Grenze zwischen Auslegung und richterlicher Rechtsfortbildung. Im Strafrecht verbietet Art. 103 II GG die Anwendung eines Gesetzes, die nicht von dessen Wortlaut gedeckt ist.

Hinweis: Durch die Brille der objektiven Theorie stellt Art. 103 II GG ein Analogieverbot auf; durch die Brille der subjektiven Theorie handelt es sich um eine Beschränkung der Auslegungsmöglichkeiten.

Eng mit der Funktion des Wortsinns als Auslegungsgrenze verzahnt ist die sog. Eindeutigkeitsregel: Danach sollen dann, wenn der Wortlaut ein eindeutiges Ergebnis liefert, die übrigen Auslegungskriterien unberücksichtigt bleiben müssen; das Gericht sei an den eindeutigen Wortlaut gebunden. Für eine Auslegung sei nur dann Raum, wenn der Wortsinn zweifelhaft erscheine. Diese Eindeigkeitstheorie hat nicht zuletzt das BVerfG vertreten;²⁴ ob es das nach wie vor tut, ist vor dem Hintergrund zweifelhaft, dass es – wie oben dargestellt – nicht mehr vollumfänglich der objektiven Theorie folgt.

Hinweis: Zu beachten ist allerdings auch unter Geltung der objektiven Theorie, dass ein Begriff oftmals je nach Kontext eine unterschiedliche Bedeutung haben kann. Während etwa der Begriff Stunde üblicherweise genau 60 Minuten umfasst, wird er an Schulen und Universitäten mitunter anders verstanden, nämlich als „Unterrichtsstunde“, die regelmäßig 45 Minuten lang ist.

Folgt man der objektiven Theorie, hat der Wortlaut letztlich in zweierlei Hinsicht eine begrenzende Funktion bzw. bildlicher formuliert: in zwei Richtungen. Dass die Auslegung nicht zu einem Ergebnis führen darf, dass mit dem Wortsinn unvereinbar ist, bedeutet nämlich zum einen, dass ein Umstand, der außerhalb des äußersten Wortsinns liegt, nicht mehr unter den verwendeten Begriff subsumiert werden darf. Zum anderen darf jedoch ein Umstand, der zweifelsfrei von dem Begriff umfasst wird, nicht unberücksichtigt bleiben. Im erstgenannten Fall muss der Rechtsanwender zur Rechtsfortbildung in Form der Analogie greifen, im letztgenannten Fall zur teleologischen Reduktion.

²³

²⁴ BVerfG, 24.4.1952 – 1 BvR 36/52 = BVerfGE 1, 263.

Begriffsvorfeld	Begriffshof	Begriffskern
Auslegung unzulässig, aber Analogie	Auslegung zulässig!	Auslegung unzulässig, aber teleologische Reduktion

Als Beispiel zur Veranschaulichung mag der Begriff des „Zugangs“ einer Willenserklärung (§ 130 I 1 BGB) dienen:²⁵ Den Kern dieses Begriffs bildet die Kenntnisnahme durch den Adressaten; § 130 I 1 BGB darf also nicht historisch, systematisch oder teleologisch dahingehend ausgelegt werden, dass die Kenntnisnahme durch den Adressaten keinen Fall des Zugangs bildet. Möglich bleibt dann nur die Rechtsfortbildung (oder eher: -rückbildung, dazu unten ##) durch teleologische Reduktion. Im Begriffsvorfeld – also klar außerhalb der Begriffsbedeutung – ist der Fall anzusiedeln, dass der Erklärende seine brieflich abgefasste Erklärung in einen Postkasten wirft. § 130 I 1 BGB kann dementsprechend nicht im Wege der (historischen, systematischen oder teleologischen) Auslegung dahingehend verstanden werden, dass er einen derartigen Fall erfasst. Dafür bleibt dann allenfalls die Rechtsfortbildung durch Analogie. Eine Auslegung ist nur im Bereich des Begriffshofs möglich, also in denjenigen Fällen, die man unter den Wortlaut subsumieren kann, aber nicht muss – man könnte auch sagen: im Graubereich des Begriffs. Beispiel hierfür ist etwa der klassische Fall, dass der Brief in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen wird, dieser aber nicht zuhause ist und den Brief daher nicht liest. In diesem Fall – und nur in diesem Fall – darf nach der objektiven Theorie auf die anderen Auslegungsarten zurückgegriffen werden.

Vertiefender Hinweis: Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass schon das Reichsgericht²⁶ und nun auch der BGH²⁷, den Begriff der Sache in § 119 II BGB teleologisch dahingehend auslegen, dass auch unkörperliche Gegenstände erfasst werden. Nach der Legaldefinition in § 90 BGB sind hingegen nur körperliche Gegenstände erfasst. Sieht man diese Legaldefinition als „Wortlautgrenze“, so ist eine Anwendung des § 119 II BGB auf unkörperliche Gegenstände nur im Wege der Analogie zu erreichen. Zieht man die Wortlautgrenze hingegen nach Maßgabe des allgemeinen Sprachgebrauchs, besteht die Möglichkeit der Auslegung, weil es durchaus vertretbar erscheint, den Begriff „Sache“ in einem weiten Sinne so zu verstehen, dass auch unkörperliche Gegenstände erfasst sind. Unkörperliche Gegenstände sind also m.a.W. dem Begriffshof der „Sache“ zuzuordnen.

Auch die objektive Theorie gestattet eine Überschreitung des Wortlauts übrigens dann, wenn es sich um ein „Redaktionsversehen“ des Gesetzgebers handelt. Ein solches Redaktionsversehen wird teilweise etwa für § 254 Abs. 2 S. 2 BGB angenommen; der dortige Verweis auf § 278 BGB sei versehentlich an dieser Stelle platziert und nicht in einen gesonderten Abs. 3 eingestellt worden (dazu noch unten ##). Diese Behandlung von Redaktionsversehen ist insofern inkonsequent, als es ja gerade nicht auf den Willen des Gesetzgebers ankommen soll,

²⁵ Entnommen aus Wienbracke, Juristische Methodenlehre, Rn. 152

²⁶ RG, 22.11.1935 – V 77/35, RGZ 149, 235, 238.

²⁷ BGH, 14.11.1962 – V ZR 66/61, WM 1963, 252.

sondern auf das Gesetz selbst. Aus Sicht der subjektiven Theorie gilt ohnehin: *falsa demonstratio non nocet*.

C. Die Auslegung aus dem Zusammenhang der Norm

I. Grundlagen

Die systematische Auslegung lässt sich vereinfacht auf folgende Regel herunterbrechen: Unter mehreren möglichen Auslegungsergebnissen ist dasjenige zu wählen, dass sich (am besten) in den gesetzlichen Kontext einpasst.²⁸ Diese Auslegungsregel beruht auf der Prämisse, dass der Gesetzgeber ein einheitliches, in sich widerspruchsfreies Regelungssystem geschaffen hat (obj. Theorie) bzw. schaffen wollte (subj. Theorie). Diese Prämisse steht freilich auf vergleichsweise tönernen Füßen; je unterschiedlicher das Alter und der Regelungsgegenstand der Gesetze, desto eher wird die Einheit der Rechtsordnung zu einem realitätsfernen Idealzustand.²⁹ Umgekehrt wird man aber konstatieren können: Je näher die Regelungen einander in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht stehen, umso eher kann unterstellt werden, dass sie ein harmonisches Gesamtkonstrukt bilden, also einander nicht widersprechen (sollen).

Hinweis: Diese Prämisse greift grundsätzlich von vornherein nur für Regelungen, die von demselben Gesetzgeber erlassen werden.

Von Bedeutung ist die Bestandskraft der Prämisse von vornherein nur für die sog. horizontale Gesetzessystematik, also die Auslegung einer Vorschrift im Lichte einer anderen gleichrangigen Vorschrift. Als Teil der systematischen Auslegung wird man daneben aber auch diejenige anhand der vertikalen Gesetzessystematik einzustufen haben, also die Auslegung einer Vorschrift im Lichte (bzw. genauer: nach den Vorgaben) einer ranghöheren Norm. Die verfassungskonforme und die europarechtskonforme Auslegung sind demnach letztlich Unterformen der systematischen Auslegung. Wegen ihrer eigenständigen Bedeutung und aus Gründen der darstellerischen Klarheit werden sie hier jedoch zunächst ausgeklammert und weiter unten gesondert adressiert.

Hinweis: Keinesfalls darf eine höherrangige Vorschrift im Lichte einer niederrangigeren Vorschrift ausgelegt werden. Grob fehlerhaft wäre es beispielsweise, den Eigentumsbegriff des Art. 14 GG unter Rückgriff auf §§ 903 ff. BGB auszulegen.

Neben der Unterteilung in horizontale und vertikale Systematik ist eine weitere Zweiteilung für das Verständnis hilfreich: diejenige in eine innere und eine äußere Systematik. Während mit dem Begriff der inneren Systematik letztlich der oben genannte Aspekt der inhaltlichen Widerspruchsfreiheit gemeint ist, zielt die äußere Systematik auf die Stellung der auszulegenden Vorschrift oder des auszulegenden Begriffs im gesetzlichen Gesamtgefüge – also letztlich auf den Standort der auszulegenden Vorschrift.

²⁸ So etwa *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 146.

²⁹ Krit. etwa *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie Rn. 774 f.

II. Die äußere Systematik

Hinsichtlich der Auslegung anhand des Standortes der Vorschrift empfiehlt es sich, zunächst den Nahbereich der Vorschrift zu fokussieren und anschließend den Fokus zu erweitern. Folgende Aspekte können relevant sein.

Die **Stellung** der auszulegenden Passage oder des auszulegenden Begriffs **innerhalb einer Vorschrift**. So ist etwa allgemein anerkannt, dass es eine Beweislastumkehr bedeutet, wenn eine Voraussetzung negativ formuliert und als Ausnahme an die übrigen Voraussetzungen angehängt wird („es sei denn...“). Ferner kann aus der Stellung innerhalb einer Vorschrift zu folgern sein, dass sich die konkrete Passage nur auf einzelne Teile der Vorschrift bezieht, nämlich auf diejenigen, die davor stehen. Beispiel hierfür ist Art. 9 GG: In Abs. 1 wird das Grundrecht gewährt, Vereinigungen zu bilden, in Abs. 2 wird eine Schranke normiert (nämlich die Möglichkeit eines Vereinigungsverbots) und in Abs. 3 ist gesondert die Koalitionsfreiheit geregelt. Aus dieser Reihung ergibt sich das systematische Argument, dass die Schranken des Abs. 2 nicht für die Koalitionsfreiheit des Abs. 3 gelten. Ein weiteres wichtiges Beispiel bildet § 254 BGB. Dort ist der Verweis auf § 278 BGB in Abs. 2 S. 2 normiert. Bei rein systematischer Betrachtung müsste aus dieser Stellung geschlossen werden, dass sich der Verweis nur auf die Regelung in Abs. 2 S. 1 bezieht, nicht aber auch auf diejenige in Abs. 1. Die ganz h.M. geht – vor allem auf Basis teleologischer Erwägungen – jedoch davon aus, dass sich der Verweis auch auf Abs. 1 beziehen müsse; er sei „zu lesen wie ein Abs. 3“ (zur Hierarchie der Auslegungselemente ausführlich unten ##).

Ein wichtiger Hinweis zur Auslegung einer Vorschrift kann ihre **Überschrift** geben. Eines der seltenen Beispiele bildet § 615 BGB: Dessen S. 3 ordnet eine Anwendung der beiden vorangehenden Sätze für den Fall an, dass der „Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt“. Aus der Überschrift ergibt sich, dass damit nur das Betriebsrisiko gemeint ist, nicht etwa auch das Risiko eines Arbeitskampfs.³⁰ Aber Vorsicht: Die Überschrift darf nur berücksichtigt werden, wenn sie vom Gesetzgeber stammt (sog. amtliche Überschrift). Das ist nicht immer der Fall. Gerade bei älteren Gesetzen hat der Gesetzgeber oftmals keine Überschriften formuliert; dann haben sich oftmals die Verlage genötigt gesehen, Überschriften einzufügen, wohl um den Lesern ihrer Gesetzessammlungen den Überblick zu erleichtern. Dass eine Überschrift nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Verlag stammt, erkennt man in aller Regel daran, dass sie in eckigen Klammern steht.

Auch aus der **Stellung innerhalb eines Gesetzes** (Abschnitt, Titel, Untertitel etc) lässt sich oftmals ein systematisches Argument ableiten. Ein – in der Praxis wichtiges – Beispiel hierfür ist § 15 II GewO. Dort heißt es: „Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden.“ Während sich der Wortlaut auf jedes Gewerbe bezieht, ergibt sich aus der Stellung der Norm eine Beschränkung: Sie steht in „Titel II: Stehendes Gewerbe“. Daher ist die Vorschrift nach allg. Ansicht nicht auf das Reisegewerbe sowie auf Messen anzuwenden

Schließlich kann sich die Antwort auf eine Auslegungsfrage ganz allgemein aus der Zuordnung einer Vorschrift zum Zivilrecht, zum öffentlichen Recht oder zum Strafrecht ergeben. So ist

³⁰ LAG Düsseldorf, 5.6.2003 – 11 Sa 1464/02, BeckRS 2003, 30458254.

etwa der Fahrlässigkeitsbegriff im Zivilrecht ein objektiver, im Strafrecht ein subjektiver. Dahinter steht der Umstand, dass es im Strafrecht um die subjektive Vorwerfbarkeit geht, im Zivilrecht hingegen um den Schutz des Rechtsverkehrs. An diesem Beispiel sehen Sie aber, dass sich die Zuordnung zu einem Rechtsgebiet regelmäßig an der Schnittstelle zur teleologischen Auslegung befindet (vielleicht sogar jenseits dieser Schnittstelle).

III. Die innere Systematik

Während die äußere Systematik der gesetzlichen Regelungen nur in seltenen Fällen ein systematisches Argument stützt, kommt der inneren Systematik größere praktische Bedeutung zu. Sie gründet – wie eingangs dargestellt – auf der Prämisse, dass das Gesetz in sich widerspruchsfrei ist bzw. sein soll. Die systematische Auslegung zielt dementsprechend darauf, diese Widerspruchsfreiheit aufrechtzuerhalten. Das BVerfG formuliert wie folgt:

„Bei der systematischen Auslegung ist darauf abzustellen, daß einzelne Rechtssätze, die der Gesetzgeber in einen sachlichen Zusammenhang gestellt hat, grundsätzlich so zu interpretieren sind, daß sie logisch miteinander vereinbar sind. Denn es ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber sachlich Zusammenhängendes so geregelt hat, daß die gesamte Regelung einen durchgehenden, verständlichen Sinn ergibt.“³¹

Aus der inneren Systematik lassen sich insbesondere die Argumente des Erst-Recht-Schlusses (argumentum a fortiori) und des Umkehrschlusses (argumentum e contrario) ableiten.

1. Der Umkehrschluss

Sieht das Gesetz für Fall A eine bestimmte Rechtsfolge vor, für Fall B hingegen nicht, so kann dies den Umkehrschluss begründen, dass diese Rechtsfolge in Fall B eben nicht eintreten soll. Entsprechendes gilt für die Voraussetzungen: Sieht das Gesetz Rechtsfolge A nur unter einer bestimmten Voraussetzung vor, die im Tatbestand zu Rechtsfolge B fehlt, so lautet das argumentum e contrario, dass Rechtsfolge B unabhängig von dieser Voraussetzung eintreten soll. Beispiel: § 323 II sieht für den Rücktritt vor, dass die Fristsetzung in drei Fällen entbehrlich ist: bei einer ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung, bei einem relativen Fixgeschäft und bei Vorliegen besonderer Umstände. Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung im Hinblick auf einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung nennt § 281 II BGB nur die Leistungsverweigerung und die besonderen Umstände, nicht aber auch das Fixgeschäft. Hieraus ist e contrario zu folgern, dass dieser Entbehrlichkeitsgrund für den Schadensersatz nicht greift. Achtung: Das ist nur das Ergebnis der systematischen Auslegung; teleologische oder historische Aspekte können für das gegenteilige Ergebnis streiten.

Allerdings ist beim Umkehrschluss immer eine gewisse Vorsicht geboten. Er setzt – wie eingangs angerissen – voraus, dass der Gesetzgeber tatsächlich ein einheitliches und in sich stimmiges Regelungssystem geschaffen hat. Das ist jedoch oftmals nicht der Fall. Um sich auf einen Umkehrschluss stützen zu können, müssen Sie also letztlich zumindest darlegen, dass zu vermuten steht, der Gesetzgeber habe das betreffende Problemfeld umfassend wahrgenommen und stimmig geregelt. Hat er das nicht getan, so liegt eher eine Analogie als ein Umkehrschluss nahe (zur Analogie ausführlich unten ##).

Merke: Wenn eine Rechtsfolge oder eine Voraussetzung für Fall A geregelt ist, für Fall B hingegen nicht, so kann das stets entweder einen Erst-Recht-Schluss oder eine Analogie begründen.

2. Der Erst-Recht-Schluss

In gewisser Hinsicht das Gegenteil von einem Umkehrschluss ist der Erst-Recht-Schluss. Auch er greift in der Situation, dass A geregelt ist, B aber nicht, und lautet: Wenn schon für A eine bestimmte Regelung gilt, dann doch erst Recht für B. Dabei kann der unregelte Fall ein Minus gegenüber dem geregelten darstellen (*argumentum a maiore ad minus*) oder der unregelte Fall kann ein Plus gegenüber dem geregelten sein (*argumentum a minore ad maius*). Beide Schlussfolgerungen werden als Fälle des Schlusses vom Stärkeren her (*argumentum a fortiori*) verstanden: Wenn etwas für das Stärkere gelte, müsse es für das schwächere auch gelten. Ob das Größere oder das Kleinere „stärker“ ist, hängt vom Kontext ab:

- Wenn es um die Frage geht, ob etwas **erlaubt** ist, dann greift das **argumentum a maiore ad minus**: Wenn es erlaubt ist, in der Klausur einen Kommentar zu benutzen, dann muss es doch erst recht erlaubt sein, ihn dabei zu haben. Wenn die Behörde eine Abrissverfügung erlassen darf, dann doch erst recht eine Nutzungsuntersagung.
- Wenn es darum geht, ob etwas **verboten** ist, greift das **argumentum a minore ad maius**: Wenn laut Mietvertrag Haustiere verboten sind, dann darf der Mieter erst recht keine wilden Tiere bei sich aufnehmen. Wenn es verboten ist, den Rasen zu betreten, dann wird man ihn *erst recht* nicht befahren dürfen.
- Wenn es um Tatbestandsvoraussetzungen geht, greift das **argumentum a minore ad maius**: Wenn schon Fahrlässigkeit einen Schadensersatzanspruch begründet, dann erst recht vorsätzliches Handeln.
- Wenn es um die Rechtsfolge geht, greift das **argumentum a maiore ad minus**: Wenn in das Verhalten der einen Partei die andere zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, dann erst recht zu einer fristgebundenen.

Bei beiden Formen des Erst-Recht-Schlusses ist **Vorsicht geboten**. Der geregelte Fall A und der unregelte Fall B müssen tatsächlich in einen Größer-kleiner-Verhältnis zueinander stehen: Beim *argumentum a maiore ad minus* muss B ein Minus gegenüber A darstellen, beim *argumentum a minore ad maius* A ein Minus gegenüber B. Stehen A und B hingegen in einem *Aliud*-Verhältnis zueinander, ist ein Erst-Recht-Schluss unzulässig; dann bleibt allenfalls ein teleologisches Argument.

Beispiel: Dass in der Klausur die Verwendung eines Kommentars erlaubt ist, rechtfertigt nicht den Erst-Recht-Schluss, dass auch die eigenen Aufzeichnungen benutzt werden dürfen; diese sind nicht zwingend ein reines Minus zu jenem. Sie können nämlich neben inhaltlichen Informationen auch Formulierungshilfen etc. beinhalten, die der Kommentar nicht enthält.

Vertiefender Hinweis: Den Erst-Recht-Schluss als Fall der systematischen Auslegung einzuordnen, ist nicht über jeden Zweifel erhaben. Diese Einordnung beruht, wie gesagt, auf der Überlegung, dass das Gesetz in sich widerspruchsfrei ist (bzw. sein soll) und dass es widersprüchlich wäre, das ein (das Starke) zu regeln, das andere (das weniger Starke) aber nicht.

Nicht weniger berechtigt ist es aber m.E., den Erst-Recht-Schluss als Unterfall der teleologischen Auslegung zu begreifen. Letztlich schließt man von der Norm auf ihren Zweck und von diesem Zweck darauf, dass die nicht geregelte Situation auch erfasst sein muss. Am Beispiel des Haustierverbots im Mietvertrag: Zweck dieses Verbots ist es, Beschädigungen der Wohnung und Belästigungen der übrigen Mieter zu vermeiden. Dieser Zweck gebietet es, auch wilde Tiere von dem Verbot umfasst zu sehen.

Achtung: Gleichgültig, ob man den Erst-Recht-Schluss der systematischen oder der teleologischen Auslegung zuordnet, gilt es, die Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung im Blick zu behalten: Ein wildes Tier ist nicht mehr unter den Wortsinn des Begriffs Haustier erfasst, so dass hier (nach der objektiven Theorie) eine Auslegung scheitert und zur Analogie gegriffen werden muss (nach der subjektiven Theorie gilt dasselbe, wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit, Wildtiere zu beherbergen, nicht bedacht und dementsprechend nicht in seinen Willen einbezogen hat).

3. Noscitur a sociis

Auch die Auslegung einer Norm im Lichte einer anderen (oder mehrerer anderer) ist letztlich im Kern eine systematische Herangehensweise. Während dieser Auslegungsform beispielsweise im englischen Recht unter dem Terminus „noscitur a sociis“ (bzw. „ejusdem generis“) eine herausragende Bedeutung zukommt, wird sie hierzulande selten ausdrücklich herangezogen.

Ein Beispiel findet sich in der Rechtsprechung des RG zum Begriff des gefährlichen Werkzeugs § 224 I Nr. 2 StGB: Der Begriff sei als Speziesbegriff zu dem – ebenfalls in der Vorschrift genannten – Begriff der Waffe zu verstehen, weshalb eine unbewegliche Sache kein Werkzeug i.S.d. Vorschrift sein könne (im konkreten Fall ging es um einen „erhitzten Kochherd“).³²

Ein weiteres – noch etwas subtileres – Beispiel liefert das eheliche Güterrecht. Dort finden sich in Bezug auf den gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zwei Regelungen zu deren Ende: eine für den Fall, dass die Ehe durch den Tod eines Ehegatten endet (§ 1371 BGB) und eine für „alle anderen Fälle“ (§ 1372). Welche dieser Regelungen gilt, wenn beide Ehegatten gleichzeitig sterben (etwa bei einem Unfall)? Streng nach Wortlaut greift § 1371 BGB nur im Fall des Todes „eines“ Ehegatten, so dass der Tod beider Ehegatten als anderer Fall eingestuft und § 1372 BGB unterworfen werden müsste. Aus den folgenden Vorschriften, auf die § 1372 BGB verweist, ergibt sich aber klar, dass nur Fälle erfasst sind, in denen die Ehe endet, obwohl beide Ehegatten überleben. So ordnet etwa § 1379 BGB an, dass „jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten“ Rechenschaft verlangen kann. Im Kontext dieser Vorschriften sind die §§ 1371 und 1372 BGB dahingehend systematisch auszulegen, dass der Tod beider Ehegatten von § 1371 BGB erfasst wird.

Vertiefender Hinweis: Folgt man der objektiven Theorie, stellt sich streng genommen die Frage, ob sich dieses Ergebnis wirklich im Wege der Auslegung erreichen lässt, oder ob es einer Analogie (zu § 1371 BGB) und einer teleologischen Reduktion (des § 1372 BGB) bedarf.

³² RG, 2. 11.1893 – 2581/93, RGSt 24, 372.

IV. Enge Auslegung von Ausnahmegesetzen

Systematischer Natur ist auch die vielzitierte Formel, der zufolge Ausnahmegesetze eng auszulegen sind. Ein klassisches Beispiel hierfür findet sich im Zivilprozessrecht. Dort gilt für die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts der alte Grundsatz *actor sequitur forum rei* – der Kläger folgt dem Gerichtsstand des Beklagten. Man kann also grundsätzlich nur vor dem heimischen Gericht verklagt werden, hat als Beklagter in einem Verfahren also ein Heimspiel. Ausnahmen von diesem Grundsatz enthalten die Vorschriften der §§ 20-40, die sog besondere Gerichtsstände normieren. Ist ein solcher besonderer Gerichtsstand eröffnet, darf der Kläger wählen, ob er den Beklagten an dessen Wohnsitz verklagt oder an dem besonderen Gerichtsstand. So darf der Geschädigte einer unerlaubten Handlung den Schädiger an dem Ort verklagen, an dem dieser die schädigende Handlung begangen hat (§ 32 ZPO). Die Regelungen zu den besonderen Gerichtsständen stellen Ausnahmen von dem allgemeinen Prinzip des *actor sequitur forum rei* dar und sind deshalb eng auszulegen.³³

Vertiefender Hinweis: An der Richtigkeit dieser Formel werden immer wieder beachtliche Zweifel angemeldet. In der Tat ist es keineswegs zwingend, dass Ausnahmen anders (nämlich enger) ausgelegt werden als die zugrundeliegende Regel.

V. Lesenswerte Beispiele

1. Gefährliches Werkzeug i.S.d. § 244 I Nr. 1 lit. a) StGB

Auf die o.g. Vorlagefrage zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „gefährliches Werkzeug“ in § 244 I Nr. 1 lit. a StGB stützte sich der BGH nicht nur auf den Wortlaut (dazu oben ##), sondern ganz Wesentlich auch auf die Gesetzssystematik, nämlich auf einen Vergleich mit der Tatbestandsvariante in lit. b:

„Dieses aus dem Wortlaut der Norm folgende Ergebnis wird durch systematische und teleologische Gesichtspunkte bestätigt: Die Absicht, das Werkzeug gegen Personen einzusetzen, wird nur von § 244 I Nr. 1 lit. b StGB gefordert, dessen Tatbestand verlangt, dass der Täter ein sonstiges Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um es zu Nötigungszwecken zu verwenden. Diese Vorschrift ist vom Gesetzgeber als Auffangtatbestand konzipiert worden, unter den das Beisichführen von Gegenständen zu subsumieren ist, von denen zwar objektiv an sich keine Leibesgefahr ausgeht, die aber zur Verhinderung oder Überwindung des Widerstands einer anderen Person durch Gewalt oder der Drohung mit Gewalt eingesetzt werden sollen (vgl. Bericht des Rechtsausschusses, BT-Dr 13/9064, S. 18). Tatmittel sind deshalb bei dieser Tatbestandsalternative grundsätzlich beliebige Gegenstände, ohne dass es auf deren objektive Gefährlichkeit ankommt; denn durch die beschriebene Verwendungsabsicht wird die Gefahr des Einsatzes auch solcher Gegenstände zu Zwecken der Gewaltanwendung oder Drohung konkretisiert (vgl. Fischer, § 244 Rdnrn. 7, 10) und damit die im Vergleich zum Grundtatbestand des Diebstahls (§242 StGB) höhere Strafdrohung gerechtfertigt.“³⁴

³³ BGH, ***, ebenso der EuGH zur internationalen Zuständigkeit nach der Brüssel Ia-VO: ***.

³⁴ BGH, 3.6.2008 – 3 StR 246/07, BGHSt 52, 257 Rn. 29.

2. Nutzungsausfall als Verzögerungsschaden

Wenn der Käufer infolge einer (schuldhaft) mangelhaften Leistung des Verkäufers einen Nutzungsausfallsschaden erleidet, stellt sich die Frage, ob der betreffende Ersatzanspruch nach § 280 BGB ein solcher wegen Verzögerung der Leistung ist oder nicht. Ist er es, müssten gem. § 280 II BGB die zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB vorliegen; der Käufer müsste die Nacherfüllung also anmahnen. Der BGH hat sich dagegen entschieden und sich dabei unter anderem das folgende systematische Argument gestützt.

„Das gesetzgeberische Anliegen hat darüber hinaus seinen Niederschlag auch in der Systematik des Gesetzes gefunden. § 437 BGB regelt, welche Rechte der Käufer bei Lieferung einer mangelbehafteten Sache hat, und bestimmt in Nr. 3 im Wege der Verweisung die Voraussetzungen, unter denen der Käufer Schadensersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen kann. Hierzu verweist das Gesetz auf die Vorschriften der §§ 440, 280, 281, 283, 284 und 311a BGB. Gerade nicht Bezug genommen wird dagegen auf die Regelung des § 286 BGB. Zwar ergibt sich über § 280 II BGB eine mittelbare Verweisung auch auf § 286 BGB. Das gilt indessen – über § 280 III BGB – auch für die §§ 281 und 283 BGB, auf die § 437 Nr. 3 BGB jedoch unmittelbar Bezug nimmt. Auch das belegt, dass mangelbedingter Nutzungsausfallsschaden unabhängig von den Verzugsvoraussetzungen ersatzfähig sein soll.“³⁵

V. Exkurs: Gesetzeskonkurrenz

Wie eingangs erwähnt ist das Gesetz in der Realität nicht immer so widerspruchsfrei wie es idealiter sein sollte. So kommt es durchaus vor, dass sich zwei Regelungen diametral widersprechen, ohne dass sich diese Situation im Wege der systematischen Auslegung entschärfen ließe (etwa wegen des klaren Wortlauts bzw. Gesetzgeberwillens). In solch einem Fall muss entschieden werden, welche der beiden Regelungen zur Anwendung kommt. Diese Entscheidung ist zwar nicht mehr als systematische Auslegung einzustufen; wegen ihrer inhaltlichen Nähe sollen hier aber zumindest die drei wesentlichen Vorrangregelungen grob skizziert werden:

- Lex superior derogat legi inferiori; das höherrangige Recht verdrängt das niederrangige Recht. Steht eine StGB-Vorschrift im Widerspruch zu einer Vorschrift des Grundgesetzes, so geht letztere (man möchte sagen: selbstverständlich) vor. Allerdings besteht für Parlamentsgesetze ein Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts: Ein ordentliches Gericht, das ein Parlamentsgesetz für verfassungswidrig hält, darf es also nicht einfach unangewendet lassen, sondern muss die Frage der Verfassungswidrigkeit dem BVerfG zur Vorabentscheidung vorlegen (Art. 100 I GG).
- Lex posterior derogat legi priori; das neue verdrängt das alte Recht. Diese Regelung ist nicht ganz so selbstverständlich. Sie beruht letztlich auf der Überlegung, der Gesetzgeber lege mit der Einführung einer neuen Norm konkludent fest, dass alle wi-

³⁵ BGH, 19.6.2009 – V ZR 93/08, NJW 2009, 2674 Rn. 15.

dersprechenden Vorschriften (derer er unter Umständen nicht gewahr ist), zurückstehen sollen. Nicht viel weniger schlüssig ist indes die Annahme, der Gesetzgeber gehe davon aus, dass sich seine neue Vorschrift in das bestehende Normgefüge einpasst; auf Basis dieser Überlegung müsste die neue Norm zurückstehen, wenn es zu einem Konflikt mit einer anderen, älteren Norm kommt.

- Lex specialis derogat legi generali; die speziellere Norm verdrängt die allgemeinere. Eine Norm ist dann spezieller als die andere, wenn sie zusätzlich zu den Tatbestandsmerkmalen dieser Norm ein weiteres, zusätzliches Merkmal enthält. Im Zivilrecht gilt daher etwa, dass die Regeln des besonderen Schuldrechts denen des allgemeinen Schuldrechts vorgehen (im allgemeinen Schuldrecht geht es um Verträge als solche, im besonderen Schuldrecht kommt je ein Merkmal dazu, z.B. die Vereinbarung von Zahlung gegen Übergabe und Übereignung einer Sache beim Kaufvertrag). Im Verwaltungsrecht verdrängen die speziellen polizeilichen Befugnisnormen der §§ 12 ff. NSOG die Generalklausel des § 11 NSOG. Im Strafrecht verdrängt die Qualifikation den Grundtatbestand.